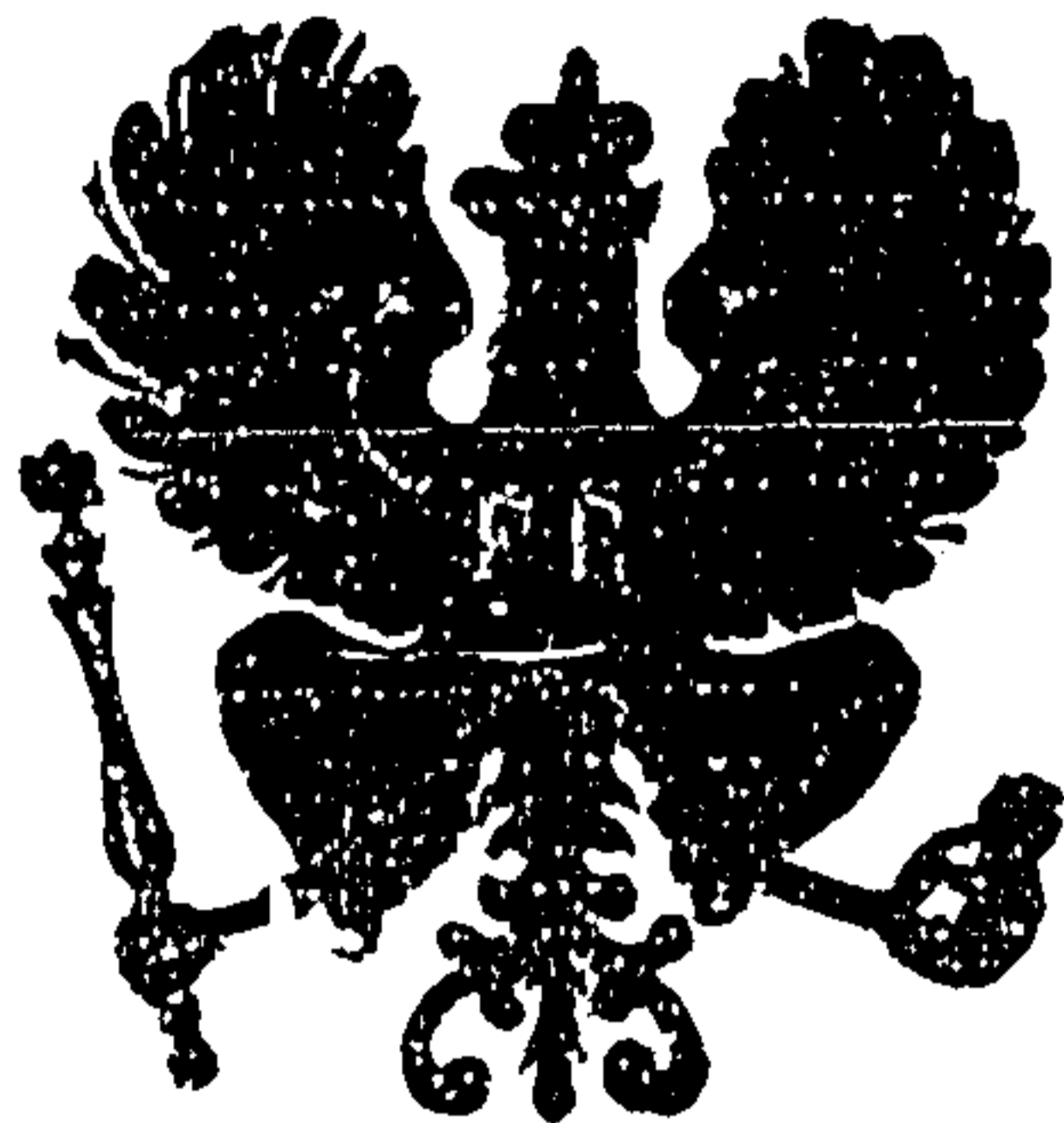


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Bfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 43.

Zabrze, den 22. Oktober

1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter sechs Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizei-Behörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 4.

Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beschäftigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.